



Politische Gemeinde Wilen

Reglement über Förderbeiträge für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt

Gestützt auf §§ 1 und 6 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung sowie Artikel 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung nachstehendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Mit diesem Reglement sollen die effiziente Energienutzung sowie der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert werden. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen der Politischen Gemeinde Wilen («kommunale Förderbeiträge») an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien («energetische Massnahmen») auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Wilen. ² Für öffentliche Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten werden keine kommunalen Förderbeiträge ausgerichtet.
Finanzierung	Art. 2 Die Ausrichtung von kommunalen Förderbeiträgen erfolgt ausschliesslich im Rahmen des von der Politischen Gemeinde Wilen bewilligten ordentlichen Budgets.
Grundsatz der Beitragsgewährung	Art. 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines kommunalen Förderbeitrags. Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung (Eingangsdatum) behandelt.

II. Beiträge und Gesuche

Beitragsberechtigte Massnahmen	Art. 4 Der Gemeinderat kann für diejenigen energetischen Massnahmen kommunale Förderbeiträge gewähren, welche gemäss dem jeweils gültigen kantonalen Förderprogramm bereits durch den Kanton oder den Bund mitfinanziert worden sind.
Gesuchstellung, Beitragsvoraussetzungen	Art. 5 ¹ Es steht kein spezielles Gesuchsformular zur Verfügung. Es ist ausreichend, eine Kopie der geprüften Ausführungsbestätigung sowie des Schlusszahlungsbriefes betreffend Förderbeiträge des Kantons Thurgau oder analog des Bundes (Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen) unter Bekanntgabe einer Kontoverbindung zur Überweisung des kommunalen Förderbeitrags schriftlich einzureichen.

²Die in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen müssen innert längstens sechs Monate ab Datum des Schlusszahlungsbriefs bei der Politischen Gemeinde Wilen eingereicht werden.

Beitragsbemessung

Art. 6

¹Die Höhe des kommunalen Förderbeitrages beträgt grundsätzlich 50 % der total vom Kanton Thurgau oder vom Bund (Bund = Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen) geleisteten Förderbeiträge.

²Die maximale Höhe des kommunalen Förderbeitrages richtet sich nach dem Anhang dieses Reglements.

Auflagen und Bedingungen

Art. 7

¹Die Gewährung des kommunalen Förderbeitrages kann mit Auflagen verbunden werden (Wärmemessung, Erfolgskontrolle etc.)

²Die Bauherrschaft hat allfällige Stichprobenkontrollen am Bau zu ermöglichen.

³Sämtliche erforderlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.

⁴Das durch die geförderten Massnahmen eingesparte CO2 darf nicht in Form von CO2-Zertifikaten weiterverkauft werden.

⁵Die ausbezahlten kommunalen Förderbeiträge müssen steuerlich korrekt deklariert werden.

Rückerstattung

Art. 8

Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die kommunalen Förderbeiträge ganz oder teilweise zurück zu erstatten. Gleiches gilt für kommunale Förderbeiträge, die aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen wurden.

III. Zuständigkeit und Rechtsmittel

Zuständigkeit,
Rechtsmittel

Art. 9

Über die Höhe der kommunalen Förderbeiträge entscheidet der Gemeinderat. Dessen Beschlüsse unterliegen keinem Rechtsmittel.

IV. Schlussbestimmungen

Rückwirkung

Art. 10

Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzung

Art. 11

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020

Politische Gemeinde Wilen

Kurt Enderli
Gemeindepräsident

Martin Gisler
Gemeindeschreiber

Anhang

Förderbeiträge der Politischen Gemeinde Wilen

Die Politische Gemeinde Wilen leistet zusätzlich 50 % der total vom Kanton Thurgau oder vom Bund (Bund = Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen) geleisteten Förderbeiträge. Der maximale Betrag der kommunalen Zusatzförderung beträgt:

Für Ein-/Zweifamilienhäuser	Fr.	3'000.00
Für Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohnungen)	Fr.	7'000.00
Für Gewerbe- und Industriebauten (Nichtwohnbauten)	Fr.	10'000.00